



# Ergänzungen zu den Anträgen

zum 34. Ordentlichen Verbandstag  
am 4. September 2021  
in Frankfurt

(20.08.2021)

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität

### Alte Fassung:

2. Der Hessische Fußball-Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Hessische Fußball-Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. **Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Hessische Fußball-Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.**

Nr. 3 bleibt unverändert

## Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Begründung:

Die allgemeinen Grundsätze des Hessischen Fußball-Verbandes sollen dahingehend erweitert werden, dass nun auch explizit das Kindeswohl in die Satzung aufgenommen wird. Zudem soll auch eine Konkretisierung bzgl. der Ablehnung von Gewalt aufgenommen werden. Der Verband möchte hiermit ein Zeichen gegen Gewalt und für den Schutz von Kindern setzen. Zudem ist eine Klausel zum Kindeswohl Bestandteil des Stufenplans des DOSB, der damit umgesetzt werden soll.

## **§ 29 Der Verbandsvorstand**

### **Alte Fassung:**

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Kreisfußballwarten,
  - c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
  - d) den Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes **und der ehrenamtliche Geschäftsführer für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg** haben kein Stimmrecht.

Der Verbandsvorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu **vier** Tagungen zusammen. Die Kreisfußballwarte und die Ausschussvorsitzenden nach § 31 Satzung können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.

### **Neue Fassung:**

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Kreisfußballwarten,
  - c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
  - d) den Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung,
  - e) den Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a) und b) dieser Satzung,**
  - f) dem Ehrenamtsbeauftragten des Hessischen Fußball-Verbandes**

Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, **die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a) und b) dieser Satzung sowie der Ehrenamtsbeauftragter des Hessischen Fußball-Verbandes** haben kein Stimmrecht.

Der Verbandsvorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu **zwei** Tagungen zusammen. Die Kreisfußballwarte, **die Regionalbeauftragten** und die Ausschussvorsitzenden nach § 31 Satzung können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.

Nr. 2 bleibt unverändert

## **Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

### **Begründung:**

In der Neufassung des § 29 Nr. 1 Satzung sollen in den Buchstaben e und f die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a und b Satzung sowie der Ehrenamtsbeauftragte des Hessischen Fußball-Verbandes als Mitglieder des Verbandsvorstandes aufgenommen werden, wobei gleichzeitig in der Nr. 1 klargestellt wird, dass die Vorsitzenden der Kommission wie auch der Ehrenamtsbeauftragte kein Stimmrecht haben.

Gegenüber der Altfassung des § 29 Nr. 1 wird in der neuen Nr. 1 zudem der ehrenamtliche Geschäftsführer für die Sportschule und Sporthotel Grünberg gestrichen, da diese Funktion künftig entfällt. Weiterhin sollen die regelmäßigen Tagungen des Verbandsvorstandes von vier auf zwei Tagungen reduziert werden. Die 2 entfallenden Sitzungen sollen durch das neue Format der sogenannten Spielbetriebskonferenz in § 29 a der Satzung ersetzt werden.

Da der Änderungsantrag zu § 32 und § 37 Satzung vorsieht, dass zukünftig auch ein stellvertretender Regionalbeauftragter aus der Mitte der jeweiligen Kreisfußballwarte einer Region gewählt wird, soll die Vorschrift dahingehend erweitert werden, dass auch der Regionalbeauftragte sich bei der Sitzung des Verbandsvorstandes durch seinen Stellvertreter vertreten lassen kann.

### **§ 29a Spielbetriebskonferenz (neue Vorschrift)**

1. **Die Spielbetriebskonferenz tritt im Kalenderjahr in der Regel zu zwei Tagungen zusammen. An den Sitzungen nehmen folgende Mitglieder des Verbandsvorstandes teil:**
  - a) **die Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,**
  - b) **die Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung,**
  - c) **die Kreisfußballwarte.**

**Weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes können bei Bedarf hinzugezogen werden.**  
**Die Kreisfußballwarte, die Regionalbeauftragten und die Ausschussvorsitzenden nach § 31 Satzung können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.**
2. **Im Rahmen der Spielbetriebskonferenz findet ein Fachaustausch zu spielbetriebsbezogenen Themen statt. Die Spielbetriebskonferenz kann Empfehlungen zu relevanten spielbetriebsbezogenen Themen aussprechen.**
3. **Die Spielbetriebskonferenz wird vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, einberufen und geleitet.**

### **Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

#### **Begründung:**

Zukünftig soll, zusätzlich zum Verbandsvorstand, die sogenannte Spielbetriebskonferenz eingeführt werden. In diesem Zuge werden gleichzeitig zwei der vier Sitzungen des Verbandsvorstandes zur Spielbetriebskonferenz verlagert, in welcher ein Fachaustausch zu spielbetriebsbezogenen Themen stattfinden soll. Die Spielbetriebskonferenz soll zwar keine eigenen Änderungen vornehmen können, jedoch als Fachgremium Empfehlungen zu relevanten spielbetriebsbezogenen Themen aussprechen. Geleitet wird die Spielbetriebskonferenz vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Herrenfußball. Regelmäßig nehmen die Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung, die Regionalbeauftragten und die Kreisfußballwarte an der Spielbetriebskonferenz teil. Weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Analog zur Satzungsvorschrift zum Verbandsvorstand soll auch hier zukünftig der Regionalbeauftragte sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen können.

Antrag Nr.: 143

Antragsteller: **Präsidium**

---

**Betreff:**

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes notwendige Satzungsänderungen bei Beanstandung sowie Anpassung der Verweise vornehmen zu können

**Antrag:**

Der Vorstand möge beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht, die notwendige Satzungsänderung zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen.

Zudem wird er ermächtigt alle notwendigen Verweise in den Satzungen und Ordnungen des HFV anzupassen, die durch die auf diesem Vorstand gefassten Beschlüsse sowie Satzungs- und Ordnungsänderungen vorgenommen werden müssen.

**Begründung:**

Grundsätzlich kann der Vorstand keine Beschlüsse, also in besondere auch Satzungsänderungen, dieses Vorstandes in Sinne des § 12 Nr. 3 der Satzung abändern. Falls es jedoch hinsichtlich beschlossener Satzungsänderungen zu Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht kommen sollte, erscheint es angezeigt, das der Vorstand für entsprechende Satzungsänderungen zu ermächtigen, um die Satzung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters anpassen zu können. Dadurch soll die Einberufung eines bei Beanstandungen sonst notwendigen außerordentlichen Vorstandes vermieden werden.

Gleiches gilt bezüglich der ggf. notwendig werdenden Anpassungen von Verweisen in Satzungen und Ordnungen, die durch die Beschlüsse dieses Vorstandes vorgenommen werden müssen. Dadurch sollen ggf. entstehende fehlerhafte Verweise auf alte bzw. durch den Vorstand geänderte Vorschriften korrigiert werden können.